

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 597/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna Maria K [REDACTED],
H [REDACTED] C [REDACTED], R [REDACTED]/Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. März 1975 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 3. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin verlangt als Entschädigung für Schaden im Beruf der angestellten Hauptkassiererin eine Rente (§§ 67, 68 Nr. 3, 91, 93 ff. BGG). Sie hat den Berufschadensanspruch erstmals im Dezember 1965 unter Berufung auf Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BGG-Schluss, § 1 Abs. 3 Nr. 4 BGG nF angemeldet und dabei angegeben, sie sei selbst nicht jüdischer Herkunft und führe den Schaden auf die Verfolgung ihres Verlobten und späteren Ehemannes zurück, den sie in die Emigration gefolgt sei. Später hat sie den Neuantrag auch auf Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BGG-Schluss, §§ 9 Abs. 5, 75 Abs. 2 BGG nF gestützt.

Das Berufungsgericht hat - wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht - ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluss verneint. Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

- 3 -

Der Berufungsrichter stellt fest, daß die Klägerin von dem Eheverbot der Nürnberger Gesetze betroffen war und sich durch die Auswanderung den Eingriff in die Gestaltung ihres Lebens entzog. Deshalb geht er davon aus, daß sie schon nach bisherigem Recht als Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG anspruchsberechtigt war. Das trägt seine Entscheidung. Durch BGH RzW 1965, 122 (vgl. KG RzW 1963, 307) war geklärt, daß die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus aus rassistischen Gründen erlassenen Eheverbote für die davon Betroffenen eine konkrete, gegen sie gerichtete Verfolgungsmaßnahme darstellten. Weil die Klägerin der Gewaltmaßnahme entgehen wollte, war diese für die Auswanderung und damit für den Berufschaden ursächlich.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde weicht das Berufungsurteil nicht von BGH RzW 1971, 40 ab; die bisherige Rechtslage war nicht zweifelhaft. Der behauptete Verstoß gegen die Denkgesetze und die Rüge einer Verletzung des § 176 Abs. 1 BEG rechtfertigen die Zulassung nicht. Außerdem geht die Beschwerde bei ihren Einwänden von einem anderen als dem im Berufungsurteil festgestellten Sachverhalt aus.

Bei dieser Sachlage kommt es auf die Frage, ob die Verlobte zu den Angehörigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG nF gehört, nicht an.

Mit Recht hat das Berufungsgericht auch verneint, daß die Änderung des § 75 Abs. 2 BEG durch Art. I Nr. 44b BEG-Schluss den Anspruch erstmals begründet hat. Das Ergebnis seiner Prüfung, daß die Klägerin nicht schon durch die Aufnahme einer Berufstätigkeit als schlecht bezahlte Angestellte am 1. Mai 1936 nachhaltig in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes Brasilien eingegliedert gewesen sei, stimmt mit den Grundsätzen in BGH RzW 1962, 456; 457; 458; 1963, 127



Nr. 12 überein. Im Berufungsurteil ist auch die Frage, ob die Klägerin durch ihre Ehe in Verhältnisse gelangt ist, in denen eine Ehefrau in Brasilien einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgeht, geprüft und verneint. Der Einwand der Beschwerde, das Berufungsgericht habe erhebliches Vorbringen der Klägerin übergangen und seiner Amtsermittlungspflicht nicht genügt, führt nicht zur Zulassung der Revision.

Auch soweit das Berufungsgericht ein Neuantragsrecht auf Grund der Änderung des § 9 Abs. 5 BEG durch Art. 1 Nr. 6 EEG-Schluss verneint hat, entspricht seine Entscheidung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dem Urteil vom 19. 1. 1971, 82.